

Haus-Benutzungsordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus Waldrohrbach

§ 1

Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus ist Eigentum der Ortsgemeinde Waldrohrbach. Soweit das Dorfgemeinschaftshaus nicht für eigene Zwecke benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den ortsansässigen Vereinen und Organisationen für die Abhaltung von Veranstaltungen zur Verfügung. Darüber hinaus kann es auch für überörtliche Veranstaltungen und private Feierlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Hausrecht

Das Hausrecht im Dorfgemeinschaftshaus steht dem Ortsbürgermeister sowie den von ihm beauftragten Personen zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Ortsbürgermeister oder die von ihm Beauftragten sind jederzeit berechtigt, während der Veranstaltungen, Übungsstunden oder Versammlungen die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten.

Bei nicht ordnungsgemäßem Verhalten kann der Ortsbürgermeister, der Gemeinderat bzw. Ausschuß ein entsprechendes Hausverbot aussprechen.

§ 3

Schlüssel

Die Schlüssel werden durch den Ortsbürgermeister oder die von ihm beauftragten Personen gegen Unterschrift ausgehändigt. Sie sind nicht übertragbar. Bei Verlust eines Schlüssels ist der Ortsbürgermeister unverzüglich zu verständigen, da die Schließanlage in einem solchen Falle wertlos ist und vollständig erneuert werden muß. Der Veranstalter trägt die Kosten für die auszuwechselnde Schließanlage.

§ 4

Benutzung und Aufsicht

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist beim Vorsitzenden des Hallenausschusses zu beantragen. Mit der Inanspruchnahme des Hauses erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Vor und nach jeder Veranstaltung wird der Zustand der Halle und des Inventars vom Vorsitzenden des Hallenausschusses oder von den von ihm beauftragten Personen auf Schäden und Vollständigkeit überprüft. Die Aufsichtspflicht obliegt dem Benutzer. Für jede Übungsstunde muß 1 Aufsichtsperson bzw. Stellvertreter gemeldet und anwesend sein. Getränke dürfen nicht mitgebracht werden. Nach jeder Übungsstunde ist das Haus so zu verlassen, wie es vorgefunden wurde. Die Aufsichtsperson muß volljährig sein. Sie hat für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen und ist für deren Ablauf verantwortlich. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, daß die Türen und Fenster verschlossen, alle Energiequellen ausgeschaltet und die Wasserhähne zugedreht sind.

§ 5

Beschädigungen

Die Benutzer haften für alle Schäden, die verursacht werden; siehe § 7. Ausgenommen sind Schäden durch höhere Gewalt und normalen Verschleiß. Die Schäden sind, sobald sie durch den Benutzer selbst festgestellt werden, unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder einem von ihm Beauftragten anzuzeigen. Die Ortsgemeinde macht beim Benutzer die Schadenersatzforderung geltend.

§ 6

Bauliche und räumliche Veränderungen

Bauliche Veränderungen jeglicher Art bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates. Räumliche Veränderungen sind nach jeder Veranstaltung rückgängig zu machen. Das Mobiliar ist in die dafür vorgesehenen Räume (Stuhl- und Tischlager) ordnungsgemäß abzustellen.

§ 7

Haftung

Die Ortsgemeinde überläßt den Benutzern das Dorfgemeinschaftshaus sowie die Geräte zur Benutzung in gebrauchsfähigem Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Anlagen und Räumen entstehen.

Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

Die Benutzer haben dafür zu sorgen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung haben die Benutzer der Gemeinde gegenüber zu führen.

Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Veranstaltungen

Veranstaltungen von Vereinen und Gruppen (wie Proben etc.) werden im Rahmen eines Belegungsplanes vor Beginn eines jeden Jahres aufgestellt. Zusätzliche Veranstaltungen sind beim Vorsitzenden des Hallenausschusses zu beantragen. Dabei ist Art und Dauer der Veranstaltung anzugeben. Alle Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden des Ausschusses. Das Dorfgemeinschaftshaus kann auch zu sportlichen Zwecken benutzt werden. Es müssen jedoch hallengerechte Sportgeräte (Bälle und Schuhe usw.) verwendet werden.

Es ist den Angestellten nicht gestattet, auf eigene Rechnung Geschäfte im Dorfgemeinschaftshaus durchzuführen.

§ 9

Übergabe - Kontrolle - Abnahme

Die Übergabe, Kontrolle und Abnahme des Dorfgemeinschaftshauses und des Mobilars obliegt dem Hallenausschuß. Dieser bestimmt die dafür verantwortlichen Personen. Die Übergabe und Abnahme muß schriftlich an Hand der Kontroll-Liste bei jeder Veranstaltung erfolgen.

§ 10

Reinigung des Dorfgemeinschaftshauses

Nach jeder Veranstaltung hat der Benutzer das Dorfgemeinschaftshaus und das Inventar, den dem der Veranstaltung folgenden Tag bis 10 Uhr, in einwandfreiem Zustand dem Vorsitzenden des Hallenausschusses oder seinem Beauftragten zu übergeben, siehe § 9. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Hallenausschusses. Die Reinigungsgeräte und -mittel werden von der Gemeinde gestellt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Haus-Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Waldrohrbach tritt mit Wirkung vom 01. Juni 1995 in Kraft.